

Beschlussvorschlag:

Mittel in Höhe von 105.000,- € werden außerplanmäßig für die Bedienung eines gerichtlichen Vergleichs mit einem Busunternehmen bereitgestellt.

Sachverhalt:

Im Zuge der Schließung der Hauptschule Nottuln zum Ende des Schuljahres in 2014 mussten Vorkehrungen getroffen werden, die verbliebenen Schüler auf andere Schulen zu verteilen und einen Transport zu diesen zu ermöglichen.

Die Kreuzschule in Coesfeld erklärte sich bereit, die v.g. Schüler aufzunehmen.

Entsprechend musste ein Transfer zu dieser Schule organisiert werden. In diversen Gesprächen mit einem Busunternehmen wurden anhand des maßgeblichen Stundenplanes weitere Fahrten im Rahmen einer bestehenden Linie eingerichtet.

Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 wurden die vorgeplanten zusätzlichen Fahrten ausgeführt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit wurden keine expliziten Aussagen getroffen. Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM) war informiert, die Details wurden überwiegend mit der Gemeinde Nottuln abgestimmt, da hier die Informationen zu Schülern und Plänen vorlagen (Schulverwaltung).

Mit dem 20.08.2014 wurden die Fahrten aufgenommen. Diese wurden, an den jeweiligen Stundenplan angepasst, ohne weitere Beanstandungen ausgeführt.

Am 03.09.2015, teilte das beauftragte Busunternehmen mit, dass mit sofortiger Wirkung die Fahrten nicht mehr ausgeführt werden. Es wurde gewünscht, dass die Fahrten schriftlich vom ZVM zu bestellen sind.

Entsprechend informierte die Gemeindeverwaltung den ZVM am selben Tag per Mail über den Sachverhalt und benannte die notwendige Bestellung durch den ZVM.

Diese Beauftragung des Busunternehmens seitens des ZVM erfolgte dann per Mail, so dass es zu keinen ausgefallenen Fahrten kam.

Das Busunternehmen hat für die ausgeführten Fahrten schließlich die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Forderung erstreckt sich über den Zeitraum August 2014 bis Dezember 2017.

Seitens der Gemeindeverwaltung wurden die Forderungen bis zum 03.09.2015 beglichen.

Für den anschließenden Zeitraum wurde gegenüber dem Busunternehmen keine rechtliche Verpflichtung gesehen. Diese Forderungen seien vielmehr ausschließlich an den ZVM als beauftragende Stelle zu richten. Eine eventuelle darauf basierende Forderung des ZVM an die Gemeinde Nottuln bleibt davon unberührt.

Das Busunternehmen hielt an der Auffassung fest, die Gemeinde Nottuln sei auch für ab dem 03.09.2015 durchgeführte Fahrten die richtige Anspruchsgegnerin und hat die Gemeinde

Nottuln auf Zahlung eines Betrages i.H.v. 115.000,- € verklagt und dem Kreis Coesfeld sowie dem ZVM den Streit verkündet.

Im Laufe des Gerichtsverfahrens konnte nunmehr zwischen den beteiligten Parteien (Busunternehmen, Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld und ZVM) ein Vergleich erzielt werden, der eine Zahlung der Gemeinde Nottuln i.H.v. 105.000,- € an den Kreis Coesfeld, der diese Summe an das Busunternehmen weiterleitet, vorsieht. Die Gemeinde Nottuln wird von den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens freigestellt.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Leistung durch das Busunternehmen erbracht wurde und letztlich ausschließlich streitig war, welchen Weg die Zahlung nimmt (direkt an das Unternehmen oder über den Kreis respektive ZVM an das Busunternehmen) erscheint der Vergleichsabschluss sachgerecht. Die gegen die Gemeinde Nottuln gerichtete Forderung i.H.v. 115.000,- € konnte um 10.000,- € reduziert werden. Verfahrenskosten hat die Gemeinde Nottuln nicht zu tragen.

Da im laufenden Haushalt 2019 eine Haushaltsposition für die Forderung nicht enthalten ist, ist die außerplanmäßige Bereitstellung der Vergleichssumme erforderlich.

Der Vergleich ist am 18.12.2019 geschlossen worden und sieht eine Zahlungsfrist von einer Woche vor. Eine rechtzeitige Einberufung von Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss war nicht mehr möglich, sodass im Wege des Dringlichkeitsbeschlusses (gem. § 60 Abs. 1 GO NRW Bürgermeisterin bzw. Vertreterin im Amt und ein Ratsmitglied) zu verfahren ist. Ohne den Beschluss ist mit Nachteilen in Form von Vollstreckungskosten und Zinsaufwendungen zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

105.000,- €

Klimatische Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Vergleichstext

Im Wege des Dringlichkeitsbeschlusses beschlossen am 20.12.2019, 08:45 Uhr


Hartmut Rühle
Ratsmitglied


Doris Block
Beigeordnete als allgemeine
Vertreterin der Bürgermeisterin

BBG und Partner

BBG und Partner Coesfeldstraße 75 A 28195 Bremen
Landgericht Münster
 Am Stadtgraben 10
 48143 Münster

n.S.	Frist:					T. not.	z.d.A.
©	1	2	3	4	5	6	7
MzK	17. Dez. 2019						
MzS	Hüttenbrink Partner Rechtsanwälte mbB						
MzE	KR	KF	ZV	Zahl	WV	9	

Per beA sowie per Fax: 0251 494 2499
 (Insg. 3 Seiten)

Bremen, 17.12.2019
 AZ: 107/19/50 LHF/cb

016 O 202/18

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
 RAe Roling & Partner

J. **Gemeinde Nottuln**
 RAe Hüttenbrink Partner

Streithelfer zu 1:
Kreis Coesfeld
 RAe BBG und Partner

Streithelfer zu 2:
Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM)
 RAe BBG und Partner

wegen: Ansprüchen aus Werkvertrag für den Zeitraum 09/15 bis 12/17

Rechtsanwälte

Dr. Sibylle Barth¹
 Dr. Hubertus Baummeister²
 Dr. Niels Gniem¹
 Lothar H. Fiedler^{1,2}
 Dr. Lorenz Wachinger¹
 Prof. Dr. Peter Schütte¹
 Dr. Malte Linnemeyer^{1,2}
 Dr. Gernit Landsberg¹
 Dr. Malte Kohls¹
 Alven Broochart
 Dr. Heike Gading, LL.M.
 Dr. Mara Gerbig
 Matthias Janetzka
 Dr. Sandra Kattau, LL.M. Eur.
 David Kayeere
 Ulrike Kohls
 Dieter Marszalek¹
 Joanna Mathes, LL.M.
 Kalina Meerkmann, LL.M. Eur.
 Christoph Mertz, LL.M.
 Dr. Johannes Mosters
 Julian Müller, LL.M.
 Dr. Jenny Rösing
 Dr. Daniel Scholz
 Dr. Janke Struß
 Hendrik von Bar
 Oliver von Bergen
 Carola Wegeleben
 Dr. Alexander Zirwick

¹ Partner
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
³ Fachanwalt für Vergaberecht
⁴ Of Counsel

BBG und Partner
 Coesfeldstraße 75 A
 D-28195 Bremen

T +49 421 33541-0
 F +49 421 33541-15
 kontakt@bbgundpartner.de
 www.bbgundpartner.de

Rechtsanwälte Barth
 Baummeister Gniem und Partner
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 PR 218 (AG Bremen)

Sparkasse Bremen
 IBAN DE12 2905 0101 0001 0369 46
 BIC SBREDE22XXX
 UST ID DE168166931

**BBG
und
Partner**

02

teilen wir mit, dass die Streithelfer zu 1 und zu 2., die Klägerin und die Beklagte sich gemeinsam auf nachfolgenden Vergleich geeinigt haben:

Vergleich

zwischen

[REDACTED]
dem Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM), Schorlemerstraße 26,
48143 Münster,
dem Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
und
der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Zur Erledigung des Klageverfahrens beim Landgericht Münster, Az.: 016 O 202/18, sowie zur Vermeidung weiterer (Folge-)Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Vergütung der Verkehrsleistungen, die von der **[REDACTED]** auf Wunsch der Gemeinde Nottuln im Zeitraum vom 03.09.2015 bis 17.12.2017 zur Beförderung der Schüler auf den Linien 566 und 561 erbracht wurden (zusätzliche Fahrten zur Schülerbeförderung), vereinbaren die Beteiligten folgenden Vergleich:

1. Die Gemeinde Nottuln – im vorgenannten Klageverfahren die Beklagte – zahlt an die Firma **[REDACTED]** – im vorgenannten Klageverfahren die Klägerin – einen Betrag i. H. v 105.000,- €. Die Zahlung durch die Beklagte erfolgt zunächst binnen einer Frist von einer Woche ab Vergleichsschluss an den Kreis Coesfeld bzw. den ZVM – im vorgenannten Klageverfahren die Streithelfer zu 1) und 2) – zur Weiterleitung an die Klägerin. Die Streithelfer zu 1) und 2) zahlen diesen Betrag innerhalb von einer Woche ab Eingang der Zahlung an die Klägerin.
2. Die Klägerin und die Streithelfer zu 1) und zu 2) tragen die der Beklagten entstandenen festsetzungsfähigen Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs jeweils zur Hälfte, die Rechtsanwaltskosten umfassen dabei nur die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festsetzungsfähigen Kosten. Die festsetzungsfähigen Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs belaufen sich auf einen Gesamtbetrag i. H. v € 7 783,82.

Die Zahlung dieser Kosten durch die Klägerin und die Streithelfer zu 1) und zu 2) an die Beklagte erfolgt binnen einer Frist von zwei Wochen ab Vergleichsschluss.
3. Im Verhältnis zwischen der Klägerin und den Streithelfern zu 1) und zu 2) werden die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs gegeneinander aufgehoben.

**BBG
und
Partner**

03

4. Mit diesem Vergleich sind alle wechselseitigen, gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Beteiligten betreffend die Vergütung der Verkehrsleistungen, die von der Klägerin im Zeitraum vom 03.09 2015 bis 17.12.2017 zur Beförderung der Schüler auf den Linien 566 und 561 erbracht wurden (zusätzliche Fahrten zur Schülerbeförderung), seien sie bekannt oder unbekannt, erledigt.

Dieser Schriftsatz wurde den Prozessbevollmächtigten der Klägerin und der Beklagten ebenfalls per beA sowie per Fax von Anwalt zu Anwalt zugestellt. Die Klägerin und die Beklagte haben uns gegenüber zugesichert, ihre Zustimmung zu obigem Vergleich dem LG Münster jeweils per gesondertem Schriftsatz kurzfristig zuzustellen.

Die Streithelfer zu 1. und zu 2., die Klägerin und die Beklagte erachten obigen Vergleichsvorschlag als gemeinsamen schriftlichen Vergleichsvorschlag i.S.d. § 278 Abs. 6 ZPO.

Daher bitten wir um Feststellung des Zustandekommens und des Inhalt des vorstehend aufgeführten Vergleichs gemäß § 278 Abs. 6 Satz 2 ZPO.



Dr. Sandra Kattau, LL.M.Eur
Rechtsanwältin